



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 23 / 2026 veröffentlicht am 05.06.2026

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	5
Ortsgemeinde Kaltenengers	6
Ortsgemeinde Kettig	7
Stadt Mülheim-Kärlich	8
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	10
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	11
Stadt Weißenthurm	16



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Industriepark A 61/GVZ Koblenz“

Am Freitag, dem 12.06.2026, findet um 10:00 Uhr im Raum 241 der
Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des
Abwasserzweckverbandes „Industriepark A 61/GVZ Koblenz“ statt.

Tagesordnung

Für die Sitzung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 34. Sitzung am 16.12.2025
3. Mitteilungen
4. Schlussbesprechung über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses
2025
5. Jahresabschluss 2025
6. Sachstandsinformation über die Vorbestellung eines Werkleiters
7. Verschiedenes

Weißenthurm, 29. Mai 2026
gez. Kathrin Laymann
Bürgermeisterin
stellv. Verbandsvorsteherin -

Aus der Arbeit des Klima- und Umweltbeirates

Am Mittwoch, 29.04.2026, fand eine öffentliche Sitzung des Klima- und Umweltbeirates der
Verbandsgemeinde Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Vortrag der Syna GmbH

Der Klima- und Umweltbeirat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Vorstellung Klimawandelanpassungsmanagement

Der Klima- und Umweltbeirat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Sachstandsberichte der Arbeitsgruppen

Der Klima- und Umweltbeirat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 27.05.2026, fand eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Digitalisierung der Verwaltung

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Sachbericht Schuldnerberatung

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat den Sachbericht der Schuldnerberatungsstelle für das Jahr 2025 zur Kenntnis genommen.

Auftragserteilung zur Lieferung von zwei HLF 10 und eines HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nach eingehender Beratung hat der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung einstimmig beschlossen, dem Verbandsgemeinderat zu empfehlen, die Vergabe des HLF 20 und der beiden HLF 10 (Fahrgestelle und Aufbauten) an den wirtschaftlichen Bieter, zum Gesamtpreis von 2.203.975,20 € vorzunehmen. Für den Haushalt 2027 sind ausreichende finanzielle Mittel für die Beladung der Fahrzeuge einzuplanen.

Vergabe der Dienstleistung „Lieferung von fertig zubereiteten, ausgabefähigen Mittagsmahlzeiten an verschiedenen Standorten der Kommunalen Jugendarbeit“

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur „Lieferung von fertig zubereiteten, ausgabefähigen Mittagsmahlzeiten an verschiedenen Standorten der Kommunalen Jugendarbeit“ zum Angebotspreis von 70.646,40 €, einschließlich einer einjährigen Verlängerungsoption, zu vergeben.

Vergabe der Dienstleistung „Lieferung von fertig zubereiteten, ausgabefähigen Mittagsmahlzeiten für die außerschulischen Betreuungsangebote in der Verbandsgemeinde Weißenthurm“

Der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung hat dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, vorbehaltlich der abschließenden Prüfung, die Auftragsvergabe einschließlich einer einjährigen Verlängerungsoption an den wirtschaftlichsten Bieter zu beschließen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Haupt- und Finanzausschuss, Digitalisierung eine Vertragsangelegenheit zur Kenntnis genommen und Beschlüsse über Personalangelegenheiten gefasst.

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 06.05.2026 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- | | |
|---------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Frau Eleonore Zils, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 05.06.2026 ihren 95. Geburtstag.

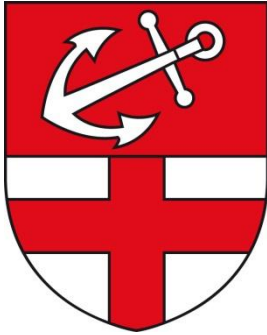
Eheleute Luise und Manfred Custodis, 56218 Mülheim-Kärlich, feiern am 07.06.2026 ihre Eiserne Hochzeit.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220
Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail:
gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten:
täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30
- 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Keine Bekanntmachung



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachung



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:

kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Bekanntmachung Sitzung des Friedhofsausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Donnerstag, 11.06.2026, findet um 19:45 Uhr im Fraktionszimmer des Bürgerhauses,
Hauptstraße 2, Kettig, eine Sitzung des Friedhofsausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Ergebnisse der Friedhofsbegehung
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Kettig, den 29.05.2026
gez. Florian Heyden
- Ortsbürgermeister -



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 11.06.2026, findet um 19:00 Uhr in der "Alten Kapelle" (Haupteingang) eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Beratung und Beschlussempfehlung über die Versicherungsüberprüfung und Teilnahme an der europaweiten Ausschreibung für Gebäude- und Inhaltsversicherung
3. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen
4. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Vertragsangelegenheiten

Mülheim-Kärlich, den 02.06.2026
gez. Gerd Harner
- Stadtbürgermeister –

Bekanntmachung für die Stadt Mülheim-Kärlich

Vollsperrung der Matthäusstraße

Aufgrund der Anlieferung eines Pools wird die Matthäusstraße im Bereich der Hausnummer 60 für den Straßenverkehr **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen. Die Vollsperrung findet voraussichtlich am **10.06.2026** statt. Die Sperrstelle kann über die Koblenzer Straße und Johannesstraße umfahren werden. Wir bitten um Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-

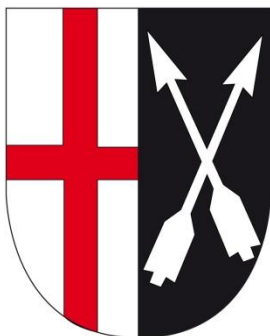
Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **Im Zeitraum vom 11.06.2026 22:00 Uhr bis zum 12.06.2026 um 06:00 Uhr**

Gleisbauarbeiten Bahnhof Mülheim-Kärlich Weiche 505 / 506 Strecke 2630 (km 80,800,80,900)



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 -19 Uhr

Bekanntmachung Sitzung des Schulträgerausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian

Am Donnerstag, 11.06.2026, findet um 18:30 Uhr im Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle, Hauptstraße 10/12, St. Sebastian, eine Sitzung des Schulträgerausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Übertragung der Schulträgerschaft der Lindenbaumgrundschule St. Sebastian auf die Verbandsgemeinde Weißenthurm
3. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

St. Sebastian, den 01.06.2026
gez. Marco Seidl
Ortsbürgermeister -

Bekanntmachung Sitzung des Ortsgemeinderates von St. Sebastian

Am Donnerstag, 11.06.2026, findet um 19:00 Uhr im Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle, Hauptstraße 10/12, St. Sebastian, eine Sitzung des Ortsgemeinderates von St. Sebastian statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Ergänzungswahlen für die Ausschüsse
3. Übertragung der Schulträgerschaft der Lindenbaumgrundschule St. Sebastian auf die Verbandsgemeinde Weißenthurm
4. Beratung und Beschlussfassung über die Versicherungsüberprüfung und Teilnahme an der europaweiten Ausschreibung für Gebäude- und Inhaltsversicherung
5. Aufnahme von Investitionsdarlehen
6. Einwohnerfragestunde
7. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

St. Sebastian, den 01.06.2026
gez. Marco Seidl
- Ortsbürgermeister -

Aus der Arbeit des Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian

Am Donnerstag, 16.04.2026, fand eine Sitzung des Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Richtlinien zur Vergabe von gemeindeeigenen Grundstücken im Bebauungsplan "Westlich des Deutschpfädchens"

Der Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschuss hat dem Ortsgemeinderat mit einer Stimmenthaltung empfohlen, die Vergaberichtlinien, inklusive Änderungen, für die Veräußerung der gemeindeeigenen Grundstücke zu beschließen. Diese sollen bei einer künftigen Bauplatzvergabe angewandt werden.

Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke im Bebauungsplan "Westlich des Deutschpfädchens"

Der Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Bauplätze Nr. 1+4 zu einem Preis von 260 €/m² zuzüglich aller anfallenden Ausbau- und Erschließungsbeiträge und Kostenerstattungsbeträge zu veräußern. Der Bau-, Wege-, Friedhofs- und Liegenschaftsausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Bauplätze Nr. 2+3 zu einem Preis von 300 €/m² zuzüglich aller anfallenden Ausbau- und Erschließungsbeiträge und Kostenerstattungsbeträge zu veräußern. Im Zuge der Veröffentlichung der Vergaberichtlinien sollen die Bauplätze mit einer Bewerbungsfrist von mindestens 8 Wochen öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben werden. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Veröffentlichung vorzunehmen.

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von St. Sebastian

Am Donnerstag, 23.04.2026, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von St. Sebastian statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Ortsgemeinderat hat mit zwei Stimmenthaltungen folgenden Beschluss gefasst:
Die Ausführungen sowie die zusammenfassenden Ergebnisse aus der Landesplanerischen Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen.
Die Ortsgemeinde St. Sebastian hat die Änderung bzw. Aufnahme verschiedener Flächen beantragt.
Außerdem sollen keine Flächen aus dem Verfahren genommen werden.
Die Verwaltung wurde beauftragt, die Änderungen den zuständigen Gremien der Verbandsgemeinde zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Richtlinien zur Vergabe von gemeindeeigenen Grundstücken im Bebauungsplan "Westlich des Deutschpfädchens"

Der Ortsgemeinderat hat mit 10 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung beschlossen, die Vergaberichtlinien für die Veräußerung der gemeindeeigenen Grundstücke zu beschließen. Diese sollen bei einer künftigen Bauplatzvergabe angewandt werden.

Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke im Bebauungsplan "Westlich des Deutschpfädchens"

Der Ortsgemeinderat hat mit 13 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme beschlossen, die Bauplätze Nr. 1+4 zu einem Preis von 260 €/m² zuzüglich aller anfallenden Ausbau- und Erschließungsbeiträge und Kostenerstattungsbeträge zu veräußern.

Der Ortsgemeinderat hat mit 13 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme beschlossen, die Bauplätze Nr. 2+3 zu einem Preis von 300 €/m² zuzüglich aller anfallenden Ausbau- und Erschließungsbeiträge und Kostenerstattungsbeträge zu veräußern.

Im Zuge der Veröffentlichung der Vergaberichtlinien sollen die Bauplätze mit einer Bewerbungsfrist von mindestens 8 Wochen öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben werden. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Veröffentlichung vorzunehmen.

Verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Freiherr-vom-Stein-Straße

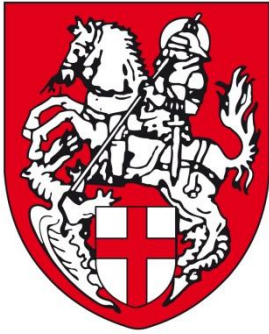
Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen:

- der Ausschreibung über die Grundlagenermittlung und Vorplanung (Leistungsphasen 1 und 2 in Anlehnung an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)) über die Umgestaltung der gesamten Verkehrsfläche der Freiherr-vom-Stein-Straße vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Verkehrsberuhigung für das Jahr 2026 zuzustimmen.
- die Finanzierung zu vorgenannter Planungsleistung über die Verwendung der Haushaltsmittel der Kostenstelle 541101-096100-79-10 (Fußgängerführung Feldstraße) sicherzustellen.
- die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu beauftragen, die weiteren Verfahrensschritte (Ausschreibung usw.) einzuleiten.

Antrag der FWG-Fraktion zur Anschaffung von Bänken und Abfallbehältern zur Aufstellung im Ort

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig die Beschaffung von 6 Ruhebänken nebst Abfallbehältern mit Aschenbecher beschlossen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat einen Beschluss zu einer Grundstücksangelegenheit gefasst.



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Bekanntmachung Sitzung des Ortsgemeinderates von Urmitz

Am Donnerstag, 11.06.2026, findet um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Ortsgemeinde, Les Noes-Platz 1, Urmitz eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Urmitz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Verabschiedung von Ratsmitgliedern
2. Verpflichtung von nachgerückten Ratsmitgliedern
3. Ergänzungswahlen für die Ausschüsse
4. Beschaffung von Möbeln zur Ausstattung von Räumen der Grundschule Urmitz
5. Beratung und Beschlussfassung über die Versicherungsüberprüfung und Teilnahme an der europaweiten Ausschreibung für Gebäude- und Inhaltsversicherung
6. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung von PKW-Stellplätzen auf dem Schulhof der Grundschule
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Einwohnerfragestunde
9. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Anfragen und Anregungen

Urmitz, den 28.05.2026

gez. Norbert Bahl
- Ortsbürgermeister -

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Urmitz

Am Donnerstag, 16.04.2026, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Urmitz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Vorstellung der Arbeit und Personen des Bürgerstützpunktes+ in Urmitz

Der Ortsgemeinderat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Energetische Sanierung des Rathauses

Der Ortsgemeinderat hat die Durchführung einer energetischen Sanierung des Rathauses einstimmig beschlossen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die statischen Voraussetzungen zu prüfen, die Fördermöglichkeiten abschließend zu klären sowie ein entsprechendes Vergabeverfahren in Abstimmung mit den Vertretern der Ortsgemeinde vorzubereiten und einen belastbaren Kostenrahmen zu ermitteln.

Aufstellung der Einbeziehungssatzung "Hauptstraße, westlich des Friedhofes" in der Ortsgemeinde Urmitz im vereinfachten Bebauungsplanverfahren gem. § 34 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB

Der Ortsgemeinderat hat die Einbeziehungssatzung „Hauptstraße, westlich des Friedhofes“ einstimmig beschlossen.

Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich nachfolgender Unterlagen wurde ebenfalls einstimmig beschlossen:

- Landschaftspflegerischer Bestandsplan (Stand: September 2025)
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stand: August 2025)
- Lageplan zur externen Ausgleichsfläche (Stand: Oktober 2025)
- Wasserhaushaltsbilanz als Abwägungsgrundlage (Stand: April 2026)

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Widmung von Verkehrsflächen als Gemeindestraßen bzw. sonstige Straßen

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, verschiedene Verkehrsflächen als Gemeindestraßen i.S.d. § 3 Nr. 3 a) i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) dem öffentlichen Verkehr zu widmen und die Verwaltung beauftragt, die Widmung wirksam durchzuführen.

Weiterhin hat der Ortsgemeinderat einstimmig beschlossen, mehrere selbstständige Gehwege als sonstige Straßen i.S.d. § 3 Nr. 3 b) aa) i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 2 LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen und die Verwaltung beauftragt, die Widmung wirksam durchzuführen.

Neufassung der Hundesteuersatzung

Der Ortsgemeinderat hat die Neufassung der Hundesteuersatzung einstimmig beschlossen.

Abnahme des Jahresabschlusses 2023 der Ortsgemeinde Urmitz

Der Ortsgemeinderat hat folgende Beschlüsse einstimmig gefasst:

1. Der gemäß §§ 43 ff. Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellte Jahresabschluss wird entsprechend § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) festgestellt.
2. Die Haushaltsermächtigungen gemäß § 17 GemHVO, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus gelten, werden im Ergebnishaushalt in Form von Aufwendungen in Höhe von 284.206,00 € gebildet. Im Finanzhaushalt werden Auszahlungen in Höhe von 1.186.600,00 € übertragen.
3. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird gemäß § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Zum Vorsitzenden für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde einstimmig das Ratsmitglied Johannes Dott gewählt.

Abnahme des Jahresabschlusses 2024 der Ortsgemeinde Urmitz

Der Ortsgemeinderat hat folgende Beschlüsse einstimmig gefasst:

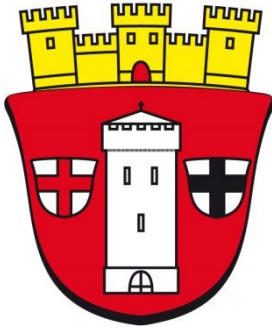
1. Der gemäß §§ 43 ff. GemHVO aufgestellte Jahresabschluss wird entsprechend § 114 Abs. 1 GemO festgestellt.
2. Die Haushaltsermächtigungen gemäß § 17 GemHVO, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus gelten, werden im Ergebnishaushalt in Form von Aufwendungen in Höhe von 326.940,00 € gebildet. Im Finanzhaushalt werden Auszahlungen in Höhe von 3.164.020,00 € übertragen.
3. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird gemäß § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Zum Vorsitzenden für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde einstimmig das Ratsmitglied Johannes Dott gewählt.

Ausbau des Bubenheimer Weges

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen:

- den Bubenheimer Weg in einer Breite von 6,10 m auszubauen
- die Ausbauvariante „Asphalt + FSS + 30 cm Bodenverbesserung“ zu realisieren
- die fehlenden Haushaltsmittel werden im Wege der einseitigen Deckungsfähigkeit über die Haushaltsstelle 07-541101-523380 zur Verfügung gestellt.
- die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu beauftragen, die weiteren Verfahrensschritte (Ausführungsplanung, Ausschreibung) zu veranlassen.



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung Sitzung des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses der Stadt Weißenthurm

Am Donnerstag, 11.06.2026, findet um 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 185, Weißenthurm eine Sitzung des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses der Stadt Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Aufstockung eines Hinterhauses mit Erhöhung der Wohneinheiten und Umnutzung d. Nebengebäude in Wohnraum - Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gem. §36a BauGB (BVA 3/2026)
3. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise bezüglich des Antrages der SPD-Fraktion auf Überprüfung der Einfriedungen im Bebauungsplangebiet "Zwischen Saffiger Straße und Brückenstraße"
4. Beratung und Beschlussempfehlung über die Sanierung der Stützmauer am Friedhof
5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Weißenthurm, den 02.06.2026
gez. Johannes Juchem
- Stadtbürgermeister -

Aus der Arbeit des Stadtrates von Weißenthurm

Am Donnerstag, 30.04.2026, fand eine Sitzung des Stadtrates von Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Die Stadt Weißenthurm hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Ausführungen sowie die zusammenfassenden Ergebnisse aus der Landesplanerischen Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Weißenthurm hat die Änderung bzw. Aufnahme verschiedener Flächen beantragt. Weiterhin soll eine Fläche aus dem Verfahren genommen werden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Änderungen den zuständigen Gremien der

Verbandsgemeinde zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Sanierung des Pumpenhauses in Weißenthurm

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen,

1. die weitere Verfolgung der Sanierung und Umnutzung des Pumpenhauses in Weißenthurm aufgrund der derzeit nicht vertretbaren Kosten einzustellen,
2. das Pumpenhaus vorerst in seinem bestehenden Zustand zu belassen,
3. das Projekt „Errichtung einer Begegnungsstätte und einer öffentlichen Sanitäranlage“ im Rahmen der zukünftigen Stadtkernsanierung erneut zu prüfen und unter Berücksichtigung dann aktueller Rahmenbedingungen neu zu bewerten.

Fortführung der Heizungssanierung in der Grundschule Weißenthurm

Vorbehaltlich der Bewilligung des Haushaltes 2026 und der Übertragung der Restmittel aus 2025 hat der Stadtrat einstimmig beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die Planungsleistungen für den vierten Bauabschnitt des Heizungsausbaus der Grundschule Weißenthurm entsprechend den Vergaberichtlinien zu vergeben und die Heizungsinstallationsarbeiten öffentlich auszuschreiben.

Neufassung der Hundesteuersatzung

Der Stadtrat hat die Satzungsänderung einstimmig beschlossen.

Abnahme des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Weißenthurm

Gemäß der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 23.04.2026 hat der Stadtrat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

4. Der gemäß §§ 43 ff Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellte Jahresabschluss wird entsprechend § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) festgestellt.
5. Die Haushaltsermächtigungen gemäß § 17 GemHVO, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus gelten, werden im Ergebnishaushalt in Form von Aufwendungen in Höhe von 441.750,00 € gebildet. Im Finanzhaushalt werden Auszahlungen in Höhe von 2.888.306,00 € und Einzahlungen in Höhe von 993.860,00 € übertragen.
6. Dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird gemäß § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Zum Vorsitzenden für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde einstimmig das Ratsmitglied Karin Rössler gewählt.

Errichtung einer Multifunktionsanlage auf dem Sportplatz an der Grundschule in Weißenthurm

Der Stadtrat hat den Sachverhalt sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, die Maßnahme umzusetzen und die Verwaltung mit der Durchführung weiterer erforderlicher Verfahrensschritte beauftragt. Vorsorglich sollen für die Umsetzung des Projektes 200.000 Euro in den Haushalt 2027 eingestellt werden.

Nach Fördermöglichkeiten soll erneut gesucht werden.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Stadtrat eine Bauangelegenheit zur Kenntnis genommen und einen Beschluss zu einer Finanzangelegenheit gefasst.

**Satzung
der Stadt Weißenthurm
über die Erhebung von Hundesteuer
vom 30.04.2026**

Der Stadtrat Weißenthurm hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBL. S. 175) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung.

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm anzumelden. Bei der Anmeldung sind
 1. Rasse
 2. Geburtsdatum
 3. Herkunft und Anschaffungstagglaubhaft nachzuweisen.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird dies unterrichtet.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats nach Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5

Steuersatz, Gefährliche Hunde

- (1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Der Steuersatz pro gefährlichen Hund wird ebenfalls jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (3) Gefährliche Hunde sind
 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen und reißen,
 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben und
 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaften entwickelt haben.
- (4) Bei Hunden der Rassen
 - Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterriersowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.
- (4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundsteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner die für das Kalenderjahr die gleiche Hundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Assistenzhunden im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde. Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1 AHundV gilt als Nachweis.
Außerdem für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
 2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik

(RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind die auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.

3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
 4. Schweißhunde von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
 - (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird die Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.
 - (4) Für Hunde, die als gefährlicher Hund im Sinne von § 5 Abs. 3 ff. zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt.

§ 8

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernden Hunden gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit dem Beginn des auf die Antragsstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 7 Abs. 1. Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Überwachung der Anzeigepflicht

- (1) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
 1. Name und Anschrift des Hundehalters
 2. Anzahl der gehaltenen Hunde
 3. Herkunft und Anschaffungstag
 4. Geburtsdatum
 5. Rasse.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, oder nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,

2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen §3 Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Weißenthurm über die Erhebung der Hundesteuer vom 14.12.2023 außer Kraft.

Weißenthurm, den 30.04.2026
Stadtverwaltung Weißenthurm
Johannes Juchem
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.